VERORDNUNG (EG) Nr. 1615/94 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1994

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer, dänischer, griechischer, irischer, italienischer, luxemburgischer und niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1994 [2] sieht für 1994 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausgeschöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben, haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Breiche I und II b durch Schiffe, die die belgische, dänische, griechische, irische, italienische, luxemburgische und niederländische Flagge führen oder in Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quote erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I und II b durch Schiffe, die die belgische, dänische, griechische, irische, italienische, luxemburgische und niederländische Flagge führen oder in Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden registriert sind, gilt die Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche I und II b durch Schiffe, die die belgische, dänische, griechische, irische, italienische, luxemburgische und niederländische Flagge führen oder in Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1994

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.